

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. April 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biomathematik erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 22 Zentrales Prüfungsamt
- § 23 Prüfer sowie Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 24 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 26 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 181

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 28 Zweck der Diplomprüfung

§ 29 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

§ 30 Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 31 Diplomarbeit

§ 32 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

§ 33 Verteidigung

§ 34 Zusatzfächer

§ 35 Diplomgrad

§ 36 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 37 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Übergangsregelungen

§ 39 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil*

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 24 bis 27 das Verfahren bei Diplomvorprüfungen und in den §§ 28 bis 37 das Verfahren bei Diplomprüfungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 23) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Folgende Sprachregelungen werden getroffen:

1. Lehrveranstaltungen können nach Wahl des Dozenten sowohl in Deutsch als auch in Englisch abgehalten werden.
2. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Wahl des Studierenden oder Dozenten in Deutsch oder Englisch erbracht werden. In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium soll grundsätzlich erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 182,5 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium höchstens 92,5 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium höchstens 90 Semesterwochenstunden.

(4) Im Grundstudium entfallen 24,5 Semesterwochenstunden auf Übungen und Praktika, im Hauptstudium mindestens 21 Semesterwochenstunden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 9) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu gestalten, dass der Zweck der Diplomvorprüfung (§ 24) beziehungsweise der Diplomprüfung (§ 28) erreicht wird. Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu bemessen, dass die für die Feststellung der voraussichtlich erfolgreichen Fortsetzung beziehungsweise des erfolgreichen Abschlusses des Studiums hinreichende Breite des Prüfungstoffes gewährleistet ist.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 25 und 29 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 6 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

gen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form o-

der mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Fachnote errechnet, indem die Einzelnoten addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert werden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 von dem Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Der Kandidat kann zu Beginn der Prüfung nach einer Belehrung durch den Prüfer auf die Begründung verzichten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in den Fachprüfungsordnungen festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Kandidat die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins (§ 11 Abs. 4) abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Studierenden werden rechtzeitig über Art und Zahl der erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Sie werden durch Aushang in den Instituten, Fakultäten sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden. Den Studierenden sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt den Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für sie eintreten.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt im Diplomstudiengang Biomathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) absolviert hat (§ 5 Studienordnung),
3. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 25 und 29).

(2) Die Zulassung ist nur dann zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 13 verloren hat.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden studienbegleitenden Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(4) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studien-

gang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(8) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die bestandene Diplomprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierende vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 13

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Meldet der Studierende sich nicht binnen der Meldefrist (§ 11 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des achten Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine bei der Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Diplomprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 2 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 Landeshochschulgesetz M-V) nicht mit einbezogen.

§ 14 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Hierbei werden für die Diplomprüfung die beiden Prüfungsleistungen des Fachs Mathematische Grundlagen wie einzelne Fachprüfungen behandelt.

Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 16 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 12 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen des Fachs Mathematische Grundlagen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 15

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung des Fachs Mathematische Grundlagen kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 14 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 31 Abs. 7 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Bei Fachprüfungen im mathematischen oder biologischen Wahlfach ist die Wahl des Faches für die erste Prüfung auch für die Wiederholungsprüfung bindend. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Im Übrigen gelten die Fristen in § 31 Abs. 3. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 28 Abs. 2 unberücksichtigt.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von

14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der Kandidat hat ein Attest vom Kinderarzt vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Diplomarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt dieser keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat, im Übrigen gilt § 6. Stellt er auch die Täuschung fest, gilt die Fachprüfung oder Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird dann die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 17

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 19

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein für den Diplomstudiengang Biomathematik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zuge-

wiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 22 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 21

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 22 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfung zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 16 Abs. 3
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
4. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 10 Abs. 4,
5. Führung der Prüfungsakten,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
8. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 13 Abs. 1,
10. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 34,
11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 7 und 8,
12. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nummer 7 und 8

13. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung
14. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
15. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 16 Abs. 2,
16. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
17. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
18. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
19. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
20. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 7,
21. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
22. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
23. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
24. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
25. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 24

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen der Biomathematik und das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 25

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen:
 - a) Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Analysis I und Analysis II,
 - b) Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
2. für die Fachprüfung Stochastik:
Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung statistische Verfahren,
Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Numerik.
3. für die Fachprüfung Diskrete Strukturen und Prozesse und Informatik I:
Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Diskrete Strukturen und Prozesse,
4. für die Fachprüfung Biochemie:
Einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Biochemie,
5. für die Fachprüfung Ökologie einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Genetik, für die Fachprüfung Genetik einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Ökologie.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und

entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur. Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird erteilt aufgrund der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben sowie entweder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten etwa 20-minütigen mündlichen Prüfung. Mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, ob eine Klausur oder eine mündliche Prüfung verlangt wird.

(4) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 5 wird erteilt aufgrund der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 45-minütigen Klausur.

§ 26

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen
2. Stochastik
3. Diskrete Strukturen und Prozesse und Informatik I
4. Biochemie
5. Genetik oder Ökologie (nach Wahl des Kandidaten).

(2) Die Fachprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen im dritten Fachsemester
2. Stochastik im vierten Fachsemester
3. Diskrete Strukturen und Prozesse und Informatik I im zweiten Fachsemester
4. Biochemie im vierten Fachsemester
5. Genetik oder Ökologie im vierten Fachsemester.

Das Vorziehen einzelner Fachprüfungen in die Prüfungszeit eines früheren Semesters ist zulässig, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 25 vorliegen.

(3) In allen Fachprüfungen ist jeweils eine etwa 45-minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen:
 - 1.1. Analysis: Differential- und Integralrechnung

- 1.2. Gewöhnliche Differentialgleichungen: Theorie und Anwendung gewöhnlicher Differentialgleichungen
2. Fachprüfung Stochastik: Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
3. Fachprüfung Diskrete Strukturen und Prozesse und Informatik I:
 - 3.1. Diskrete Strukturen und Prozesse: Elementare Grundlagen der Diskreten Mathematik und Theoretischen Informatik
 - 3.2. Informatik I: Grundlagen der Informatik
4. Fachprüfung Biochemie: Grundkenntnisse der Biochemie
5. Fachprüfung Genetik beziehungsweise Ökologie:
 - 5.1. Genetik: Grundkenntnisse zur Struktur und Organisation des genetischen Materials
 - 5.2. Ökologie: Grundkenntnisse der Ökologie.

§ 27

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 28

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Fachprüfung und Diplomarbeit darf außer in den Fällen
 1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf El-

ternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen durch Urlaubssemester nicht unterbrochen werden.

§ 29

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. für das Mathematische Wahlfach

- a) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Bioinformatik und
- b) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Seminar

2. für das Biologische Wahlfach

- a) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Tierphysiologie und
- b) einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen oder einem Großpraktikum im biologischen Wahlfach.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Bioinformatischen Praktikum wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Praktikumsveranstaltungen und der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Praktikumsaufgaben.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit „bestanden“ bewerteten Referats im Umfang von ca. 90 Minuten.

(4) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur oder gleichwertigen Leistungsüberprüfung. Die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Großpraktikum im biologischen Wahlfach wird erteilt aufgrund der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Praktikumsaufgaben.

§ 30

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer sind:

1. Mathematische Grundlagen,
2. ein mathematisches Wahlfach,
3. ein biologisches Wahlfach.

(2) Die Fachprüfungen sollen zu folgenden Regelprüfungsterminen abgelegt werden:

1. Mathematische Grundlagen (zwei Prüfungsleistungen) im sechsten und achten Fachsemester
2. Mathematisches Wahlfach und Biologisches Wahlfach im achten Fachsemester

Das Vorziehen einzelner Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen im Fach Mathematische Grundlagen in die Prüfungszeit eines früheren Semesters ist zulässig, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 29 vorliegen.

(3) Als mathematisches Wahlfach kann gewählt werden:

1. Analysis / Optimierung
2. Stochastik / Statistik
3. Diskrete Mathematik / Informatik.

(4) Als biologisches Wahlfach kann gewählt werden:

1. Molekularbiologie
2. Ökologie

(5) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Mathematische Grundlagen zwei Prüfungsleistungen, bestehend jeweils aus einer etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung über eines der folgenden drei Gebiete, die nicht zum mathematischen Wahlfach gehören:
 - a) Biometrie/Stochastische Modelle der Biologie
 - b) Optimierung / Differentialgleichungen in der Biologie
 - c) Graphentheorie / Datenbanken.
2. Im mathematischen Wahlfach etwa 60-minütige mündliche Prüfung über Vorlesungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden Lehrstoff nach Wahl des Kandidaten.
3. Im biologischen Wahlfach eine etwa 60-minütige mündliche Prüfung über Vorlesungen im Umfang von insgesamt zehn Semesterwochenstunden Lehrstoff nach Wahl des Kandidaten.

(6) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Mathematische Grundlagen:

- 1.1. Biometrie / Stochastische Modelle in der Biologie:
 - a) Grundlagen und Anwendungen der Biometrie

- b) Grundkenntnisse stochastischer Modelle und ihre Anwendungen in der Biologie
- 1.2. Optimierung / Differentialgleichungen in der Biologie:
- a) Grundkenntnisse der Optimierung und ihre Anwendungen
 - b) Vertiefte Kenntnisse von Differentialgleichungen und ihre Anwendungen in der Biologie
- 1.3. Graphentheorie / Datenbanken:
- a) Grundbegriffe und Anwendungen der Graphentheorie
 - b) Grundlagen und Anwendungen von Datenbanken, insbesondere in der Biologie

2. Mathematisches Wahlfach:

- 2.1. Analysis / Optimierung:
- 2.1.1. Partielle Differentialgleichungen (incl. Evolutionsgleichungen): Grundlagen partieller Differentialgleichungen
 - 2.1.2. Komplexe Analysis: Grundlagen der komplexen Analysis
 - 2.1.3. Funktionalanalysis: Grundlagen und Anwendungen der Funktionalanalysis einschließlich Fourier-Analysis
 - 2.1.4. Dynamische Systeme: Grundlagen und Anwendungen der Theorie dynamischer Systeme
 - 2.1.5. Nichtlineare Optimierung: Grundzüge und Anwendungen der nichtlinearen Optimierung
 - 2.1.6. Optimale Steuerung und biologische Prozesse: Grundzüge der Steuerungstheorie mit Anwendungen auf biologische Prozesse
 - 2.1.7. Approximation und Simulation in biologischen Systemen: Grundzüge der Approximationstheorie und Simulationsverfahren im Hinblick auf Anwendungen in der Biologie
- 2.2. Stochastik / Statistik:
- 2.2.1. Multivariate statistische Verfahren: Grundlagen der multivariaten statistischen Verfahren mit Anwendungen
 - 2.2.2. Stochastische Prozesse: Grundlagen stochastischer Prozesse mit Anwendungen
 - 2.2.3. Stochastik 2: Integrationstheorie, Grenzwertsätze, Grundzüge der stochastischen Analysis
 - 2.2.4. Statistik 2: Schätz- und Testtheorie, statistische Modelle, Versuchsplanung
 - 2.2.5. Spieltheorie: Grundzüge der Spieltheorie und ihre Anwendungen
 - 2.2.6. Stochastische Modelle räumlich-zeitlicher Systeme: Anwendung stochastischer Modelle auf räumlich-zeitliche Systeme
 - 2.2.7. Versicherungsmathematik: Grundlagen und Anwendungen der Versicherungsmathematik
- 2.3. Diskrete Mathematik / Informatik:
- 2.3.1. Datenstrukturen und effiziente Algorithmen: Theorie der Datenstrukturen und Grundlagen effizienter Algorithmen

- 2.3.2. Kodierungstheorie: Grundlagen der Kodierungstheorie mit Anwendungen
- 2.3.3. Diskrete Optimierung: Methoden und Algorithmen der Diskreten Optimierung
- 2.3.4. Komplexitätstheorie: Grundlagen und Modelle der Komplexitätstheorie
- 2.3.5. Informatik II: Grundlegende Algorithmen und Programmierparadigmen
- 2.3.6. Diskrete Mathematik: Vertiefte Kenntnisse der diskreten Mathematik mit Anwendungen
- 2.3.7. Vertiefungen zur diskreten Modellierung: Struktur und Anwendungen diskreter Modellierung

3. Biologisches Wahlfach:

- 3.1. Molekularbiologie: Methoden der Molekularbiologie und Gentechnik; Regulation und Mechanismen der Genexpression; Zellzyklus und Zelldifferenzierung.
- 3.2. Ökologie: Vertiefte Kenntnisse der Populations- und Synökologie; Ökosystemtheorie; Biozönotische Charakteristika; Naturräume der Erde, Biome, Ökotope, Landschaften.

§ 31 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann in Einrichtungen außerhalb der Universität, auch im Ausland durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Zunächst wird ein Arbeitsthema ausgegeben. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Das Thema muss spätestens sechs Monate nach der letzten Fachprüfung ausgegeben werden. Der Antrag auf Ausgabe der Diplomarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorlie-

gen. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 ausgeben werden kann. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben wer-

den; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit.

(3) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein (§ 31 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfer soll am Institut für Mathematik und Informatik tätig sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Hinzuziehung eines dritten Prüfers nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ist auch dann möglich, wenn die Arbeit außerhalb der Universität oder im Ausland angefertigt wurde. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt § 16.

§ 33

Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Die Verteidigung der Diplomarbeit findet innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist

dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder mehr Prüfern gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Verteidigung der Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem 20-minütigen Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Arbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(5) In die Bewertung der Verteidigung gehen der Vortrag und die Diskussion zu gleichen Teilen ein. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Bei bestandener Verteidigung ergibt sich die Gesamtnote der Diplomarbeit aus der mit dem Faktor 2/3 gewichteten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mit dem Faktor 1/3 gewichteten Bewertung der Verteidigung.

(6) Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 34 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor- und Masterstudiengänge unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Fachprüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 35 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Biomathematiker“ beziehungsweise „Diplom-Biomathematikerin“ verliehen.

§ 36 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Noten der drei Fachprüfungen und der Gesamtnote der Diplomarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 34) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 37 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Biomathematik immatrikuliert wurden oder in das Hauptstudium eintraten.

(2) Diese Fachprüfungsordnung, die bei Immatrikulation der Studierenden oder bei Eintritt in das Hauptstudium noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der bisherigen Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1998, zuletzt geändert am 6. Januar 2003. Dies gilt auch für Studierende, die dieser Ordnung nicht unterlagen mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 13 Abs. 2 mit Ablauf des Semesters endet, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. Diese Studierenden werden vom Zentralen Prüfungsamt entsprechend informiert.

(4) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1998, zuletzt geändert am 6. Januar 2003, außer Kraft.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 30. März 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2005 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005).

Greifswald, 20. April 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2005 sowie im Online-Journal der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 12. September 2005.